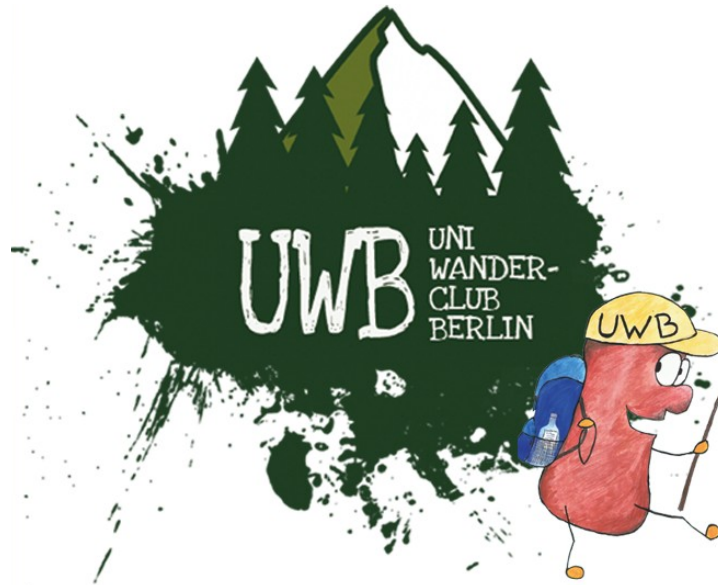




Vereinsordnungen des „Uni Wanderclub Berlin“

Vereinsordnung A (AGB): Regeln für die Teilnahme an Veranstaltungen

Die folgenden Regeln bestimmen die Grundlagen für die Teilnahme an Veranstaltungen des UWB (AGB). Die Nichteinhaltung der Bestimmungen kann außerdem zum Ausschluss von Veranstaltungen und bei schweren Vergehen zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Gefahrenhinweis, Haftungsausschluss und Versicherungen

- Auf Wanderungen können Gefahrensituationen (z.B. durch Witterungsbedingungen, ungenügende Ausrüstung, gefährliche Wegabschnitte) entstehen, die Gesundheit, Leib und Leben gefährden. Die Teilnehmer erklären bei der Anmeldung bzw. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des UWB, dass sie sich den Risiken des Wandersports bewusst sind, sich entsprechend vorsichtig verhalten und Fehlverhalten anderer ansprechen.
- Die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des UWB erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- Weder der UWB, noch seine Organe, Mitglieder, Wanderleiter, Fahrer oder Vorstandsmitglieder können für alle Arten von Unfällen, Schäden oder sonstigen Ereignissen, die Körper-, Sach- oder immaterielle Schäden verursachen und die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des UWB vorgefallen sind, haftbar gemacht werden. Ein Anspruch besteht nur gegen einzelne Privatpersonen, sofern diese die genannten Fälle durch Fahrlässigkeit, grobes Verschulden oder Vorsatz herbeigeführt haben.
- Alle Teilnehmer benötigen eine gültige Krankenversicherung. Bei Veranstaltungen im Ausland ist eine entsprechend gültige Auslandsrankenversicherung erforderlich.
- Für Mitglieder des UWB besteht ein Unfallversicherungsschutz über eine Vereinsunfallversicherung. Nicht-Mitglieder sind nicht über den Verein versichert und sollten eine Unfallversicherung inkl. Bergungs- und Transportkosten abschließen.

Allgemeine Regeln für Wanderveranstaltungen

- Teilnehmer an Wanderungen müssen sich den Risiken für Gesundheit, Leib und Leben ständig bewusst sein. Dies gilt nicht nur für Wanderungen in flachen Regionen wie Berlin/Brandenburg sondern insbesondere auch für Wanderungen in Mittel- und Hochgebirgen.
- Wanderleiter führen Kleingruppen über die Dauer der gesamten Wanderung. Auch wenn Wanderungen durch Wanderleiter geführt sind, ist jeder Teilnehmer an sämtlichen Veranstaltungen des UWB für seine persönliche Sicherheit selbst verantwortlich.
- Zweifel an Entscheidungen des Wanderleiters, eigenes Unwohlsein oder sonstige Unzufriedenheit sollten sofort beim Wanderleiter angesprochen werden.
- Teilnehmer sollten sich nicht zu weit von der Gruppe entfernen.
- Die Ausrüstungsstandards müssen eingehalten werden. Die Pflichtausrüstung wird durch die Wanderleiter und ggf. den Vorstand am Treffpunkt überprüft. Die Wanderleiter und der Vorstand sind berechtigt, Personen bei Verstößen gegen die Ausrüstungsstandards von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Teilnehmer müssen auf spontane Wetteränderungen eingestellt sein.
- Teilnehmer müssen in einem Zustand erscheinen, in dem es möglich ist, zu wandern.
- Teilnehmer sind respektvoll gegenüber Mitwanderern, Fremden und der Natur.
- Haustiere jeglicher Art sind aus sicherheits- und organisatorischen Gründen von UWB-Veranstaltungen ausgeschlossen, es sei denn die Veranstaltung lässt dies explizit zu.

Ausrüstungsstandards

Folgend sind Ausrüstungsstandards für Tagestouren in flache Regionen bzw. in Mittelgebirge festgelegt. Für Wanderfahrten, Wanderungen im Hochgebirge und Wanderungen unter sonstigen ungewöhnlichen Bedingungen werden die Standards ggf. verschärft.

Ausrüstungsstandards in flachen Regionen

- Vorgeschrieben sind gute Schuhe wie Sport-, Trekking- oder Wanderschuhe. Nicht zulässig sind Flip-Flops, Sandalen, offene Schuhe, Schuhe mit Absätzen und sämtliches anderes übermäßig leichtes oder hinderliches Schuhwerk. Die Teilnehmer sind außerdem verpflichtet, darauf zu achten, dass ihre Schuhe gut passen und gegebenenfalls schmutzig werden können.
- Wir empfehlen regendichte Kleidung, insbesondere eine regendichte Hose und eine Regenjacke. Jeans saugen sich schon bei kleinen Regenschauern mit Wasser voll, werden kalt und schwer und sind daher nicht für eine Wanderung zu empfehlen.
- Ausreichend warme Kleidung. Dies schließt im Winter Mütze und Handschuhe ein.
- Genügend Essen für einen langen Tag, der bis in die späten Abendstunden gehen kann. Mindestens 1,5 Liter Wasser oder sonstige Getränke.

Ausrüstungsstandards im Mittelgebirge

- Die erhöhten Standards im Mittelgebirge dienen der Sicherheit der gesamten Gruppe in unzugänglichen Regionen und bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. plötzlichem Extremwetter. Die Notwendigkeit der erhöhten Anforderungen an die Ausrüstung bei Mittelgebirgswanderungen wird vor Anmeldungsbeginn deutlich hervorgehoben.
- Bei Mittelgebirgswanderungen sind Wanderschuhe mit ausreichend Schutz der Knöchel vor Umknicken und dicker Sohle vorgeschrieben.
- Regendichte Kleidung, insbesondere eine Schnelltrockenhose bzw. ein regendichter Überzug sowie eine Regenjacke sind Pflicht.

- Ausreichend warme Kleidung. Dies schließt im Winter Mütze und Handschuhe ein. Außerdem sollte eine Extraschicht mitgenommen werden, um ein Auskühlen vor allem bei Pausen zu vermeiden (Zwiebelprinzip).
- Genügend Essen für einen langen Tag, der bis in die späten Abendstunden gehen kann. Außerdem muss Notfallnahrung z.B. in Form von einigen Energieriegeln mitgebracht werden. Mindestens 2 Liter Wasser oder sonstige Getränke.
- Bei Wanderungen im Mittelgebirge, bei denen das Risiko vereister (Teil-)strecken besteht, sind Grödel verpflichtender Teil der Ausrüstung.

Anforderungen bei Hüttentouren im Mittel- und Hochgebirge

- Die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers muss den Anforderungen der Hüttentour so weit gerecht werden, dass die Gruppe nicht unzumutbar behindert oder gefährdet wird.
- Wanderleiter können die Teilnehmer im Vorfeld von der Veranstaltung ausschließen, wenn sie den zu erwartenden Anforderungen nicht gewachsen erscheinen. Bei einer bereits begonnenen Veranstaltung ist ein Ausschluss möglich, wenn die Gruppe in unzumutbarer Weise gestört, behindert, gefährdet oder die Anweisungen der Wanderleiter nicht befolgt werden (ebenso für zukünftige Veranstaltungen).

Datenschutz

- Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass notwendige personenbezogene Daten über ein Anmeldeformular erhoben, elektronisch unverschlüsselt übertragen, gespeichert und im Rahmen der Organisation der Veranstaltung genutzt und verarbeitet werden. Vorname, Nachname und Routenwahl werden in der Anmeldeliste veröffentlicht. Eine Weitergabe weiterer Daten an Dritte erfolgt nicht.

Anmeldeformalitäten und Rücktrittsrichtlinie

- Durch die Anmeldung zu einer Veranstaltung des UWB und der Annahme durch den UWB wird formal ein Vertrag zwischen Teilnehmer und UWB geschlossen.
- Die Anmeldung zu den Veranstaltungen des UWB erfolgt elektronisch über Anmeldeformulare auf der UWB-Webseite. Jeder Teilnehmer muss sich einzeln und in eigenem Namen anmelden.
- Die Teilnehmer sollen sich für den Newsletter anmelden, um die Teilnehmerlisten zu erhalten und um auch kurzfristig über Änderungen informiert zu werden. Eine Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich.
- Die Bezahlung der Veranstaltungsbeiträge erfolgt in der Regel am Treffpunkt. Ausnahmen (z.B. bei mehrtägigen Wanderfahrten) werden im Anmeldeverfahren angekündigt.
- Die Anmeldung allein begründet kein Vertragsverhältnis und berechtigt noch nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung. Maßgebend ist die Bestätigung durch den UWB, die auch in Form einer allgemeinen Anmeldeliste über den Newsletter versandt werden kann.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Vorauszahlung der Beiträge eine Bedingung für die formale Bestätigung sein. Dies wird im Anmeldeverfahren kenntlich gemacht.
- Sind bei Sonderveranstaltungen und Tagesfahrten mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, werden die Plätze nach dem Prinzip „first come first served“ vergeben. Mitglieder des UWB können jedoch bei der Auswahl der Plätze bevorzugt werden. Personen, die keinen Platz erhalten haben, werden in chronologischer Reihenfolge auf einer Warteliste erfasst. Freiwerdende Plätze werden in entsprechender Reihenfolge nachbesetzt.
- Wanderer müssen pünktlich am bekannt gegebenen Treffpunkt erscheinen. Die Wartezeit beträgt maximal 20 Minuten, kann aber angemessen verkürzt werden. Zu spät kommende

Teilnehmer sollen sich telefonisch melden, um zu vermeiden, dass sie zurückgelassen werden.

- Jeder Teilnehmer kann sich vor Teilnahme der Tour freiwillig dafür entscheiden, ob die von ihm gemachten Fotos für externe Zwecke des Vereins verwendet werden dürfen. Gemeint sind damit Veröffentlichungen auf der Webseite des Vereins oder dazugehörige Social-Media-Kanäle. Die Abgabe dieser personenbezogenen Rechte kann jederzeit mit einer E-Mail an uniwanderclub@gmail.com widerrufen und die dazugehörigen Fotos gelöscht werden.

Tagesfahrten

- Sollte ein angemeldeter Teilnehmer nicht mehr an einer Veranstaltung teilnehmen können, muss er seinen Rücktritt bis spätestens 48h vor dem Startzeitpunkt per Email dem UWB erklären, damit der Platz weitervermittelt werden kann. Bei Wahrung der Rücktrittsfrist gilt der Vertrag als aufgehoben.
- Bei einer Absage innerhalb der 48h-Frist wird versucht, den Platz noch weiterzuvermitteln. Ist eine Weitervermittlung unter vertretbarem Aufwand nicht erfolgreich, ist der Teilnehmer trotz Absage zum Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Fahrtkostenpauschalen, verpflichtet.

Mehrtagesfahrten

- Ausschlaggebend für das Bestehen unseres Vereins ist, dass sich jeder mit seinen Möglichkeiten einbringt und das Ehrenamt bei uns gefördert wird. Aufgrund dieser Tatsache fühlen wir uns verpflichtet, im Interesse unserer tatkräftigen Unterstützer gegebenenfalls die Platzvergabe bei Mehrtagesfahrten anhand folgender Kriterien durchzuführen:
 - Grundsätzliche körperliche Eignung für die jeweiligen Anforderungen und bei alpinen Touren ebenfalls Schwindelfreiheit und Trittsicherheit
 - Ehrenamtliches Einbringen, das dazu beiträgt, den Verein und dessen Veranstaltungen aufrechtzuerhalten ((erweiterter) Vorstand, Wanderleiter, etc.)
 - Es wird zudem Parität zwischen den Geschlechtern angestrebt
 - Zeitlicher Eingang der Anmeldung (First-Come-First-Serve) wird neben den oben genannten Kriterien nachrangig bestehen bleiben

Die Teilnehmer verpflichten sich,

- den Weisungen des Wanderleiters Folge zu leisten
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Anerkennung, Teamgeist, Hilfsbereitschaft
- zu einem umweltbewussten Verhalten

Der Wanderleiter steht während der Tour für die Gesamtleitung der Gruppe und nur in Ausnahmefällen für die persönliche Betreuung einzelner Teilnehmer zur Verfügung. Der Wanderleiter entscheidet im Interesse der Gruppe und der Sicherheit.

Sollte dem Verein bekannt werden, dass nicht im Sinne des Vereins gehandelt wird, behalten wir uns vor, einzelne Personen von Veranstaltungen auszuschließen.

- Bei Rücktritt von einer Mehrtagesfahrt wird versucht, den Platz noch weiterzuvermitteln. Der Rücktritt entbindet nicht von der Pflicht des Ersatzes bereits durch den UWB getätigter

Aufwendungen bzw. nicht mehr kündbarer Leistungen von Dritten (z.B. Übernachtungsentgelter, Tickets), wenn unter vertretbarem Aufwand keine Weitervermittlung erfolgen konnte.

- Wurde ein Teilnehmer aus den in „Anforderungen bei Hüttentouren im Mittel- und Hochgebirge“ genannten Gründen durch die Wanderleitung von einer Hüttentour ausgeschlossen, sind sämtliche durch ihn verschuldete Folgekosten von ihm zu tragen. Andererseits kann der Teilnehmer, wenn die Leistungsfähigkeit die ausgeschriebenen Anforderungen übersteigt, nicht damit rechnen, dass der Leistungsanspruch erfüllt wird. Eine nach Veranstaltungsbeginn festgestellte Fehleinschätzung des eigenen Könnens rechtfertigt keine Erstattung des Veranstaltungspreises.

Generell:

- Bei unangekündigtem Nichterscheinen, verspätetem Eintreffen am Treffpunkt, oder Ausschluss wegen Verstoß gegen die Ausrüstungsstandards ist der Teilnehmer zum Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Fahrtkostenpauschalen, verpflichtet.
- Der Teilnehmer hat in den drei oben genannten Fällen das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Absagen von Veranstaltungen

- Der UWB hat das Recht, Veranstaltungen kurzfristig abzusagen oder zu ändern, wenn ein dringender Grund vorliegt. Dies kann z.B. durch die Erkrankung eines Wanderleiters, Extremwetter, Probleme mit den Transportmitteln bedingt sein. Eine Absage oder Änderung der Veranstaltung erfolgt per Email.
- Teilnehmer haben bei Absagen ein gesondertes Rücktrittsrecht und bekommen ggf. bereits geleistete Veranstaltungsbeiträge erstattet.
- Durch eine dem Grund nach berechtigte Absage oder Änderung entsteht kein Anspruch auf eine Ersatzveranstaltung oder Schadensersatz.

Die vorliegende Vereinsordnung A wurde im EMail-Umflaufverfahren am 04.04.2024 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung B: Beitragsliste

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsbeiträge betragen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 16 Euro pro Jahr (***12 € ermäßigt unter anderem für Studenten**). Es gilt das 4-3-4-3-System. Demnach werden die Mitgliedschaftsbeiträge je nach Eintrittsquartal erhoben:

Beitrittsdatum	Beitritt zum	bezahlt wird für	Beitrag	nächster Beitrag fällig am
01.10. - 31.12.	Wintersemester	4 Quartale	16,00 € 12,00 €* 9,00 €*	01.10. für 2 Semester
01.01. - 31.03.	Wintersemester	3 Quartale	12,00 € 9,00 €* 16,00 €	01.10. für 2 Semester
01.04. - 30.06.	Sommersemester	4 Quartale	16,00 €	01.04. für 2 Semester

			12,00 €* 12,00 € 9,00 €*	
01.07. - 30.09.	Sommersemester	3 Quartale		01.04. für 2 Semester

Nach dem ersten Mitgliedschaftsjahr wird jeweils zum Beginn des Beitrittssemesters der volle Jahresbeitrag fällig.

Die Mitgliedschaft im UWB kann zweimal jährlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt immer 2 Wochen zum Ende eines jeden Semesters (17.03. und 16.09.). Die Kündigung erfolgt formlos per Email an den Vorstand.

Teilnahmebeiträge Mitglieder:

Der aktuelle Beitrag für Wanderveranstaltungen beträgt 0 Euro Vereinsbeitrag + variable Fahrtkosten. Die jeweiligen Fahrtkosten werden spätestens bei Anmeldungsbeginn bekannt gegeben.

Teilnahmebeiträge Nicht-Mitglieder:

Der aktuelle Beitrag für Wanderveranstaltungen beträgt 3 Euro Vereinsbeitrag + variable Fahrtkosten. Die jeweiligen Fahrtkosten werden spätestens bei Anmeldungsbeginn bekannt gegeben.

Die vorliegende Vereinsordnung B wurde auf der Vorstandssitzung am 11.12.2018 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung C: Ablaufprozeduren von Wanderveranstaltungen

Planung von Tageswanderungen

- Zu Beginn eines jeden Quartals sollen die Termine und Ziele für die nächsten drei Monate unverbindlich festgelegt werden. Nachträgliche Anpassungen sind möglich.
- Mindestens sechs Tage vor einer geplanten Fahrt soll die Planung der Fahrt durch den Wanderwart Tagesfahrten abgeschlossen sein. Eine entsprechende Benachrichtigung über einen Newsletter soll mit detaillierten Infos über das Ziel und die für den Ausflug geltenden Ausrüstungsstandards versendet werden.
- Teilnehmer werden nach dem Prinzip „first come, first served“ ausgewählt.
- Spätestens zwei Tage vor dem Ausflug soll eine Bestätigungsemail an alle Teilnehmer geschickt werden, indem vermerkt wird, wer an der Wanderung teilnimmt und ob es noch freie Plätze gibt. Wenn möglich soll ein Link zu einer Karte der Umgebung und zum Wetterbericht beigelegt sein.
- Der Wanderwart spricht sich mit dem Schatzmeister über alle Finanzfragen ab.
- Bei Veranstaltungen mit einer Transportkapazität von über 30 Teilnehmern kann die Veranstaltung bis 5% überbucht werden, um finanzielle Risiken durch Fernbleiben von Teilnehmern zu minimieren.
- Wanderungen sollen nicht später als 11 Uhr anfangen, Wanderungen im Umland von Berlin nicht später als 10 Uhr. Entsprechende Treffpunkte und -zeiten sind festzulegen.
- Es sollen möglichst verschiedene Schwierigkeitsgrade und Routenlängen angeboten werden.
- Nach Möglichkeit sollen Tagesausflüge nicht später als 23 Uhr in Berlin enden.

Routenplanung und Gruppengröße

- Über alle geplanten Routen wird ein digitales Routenbuch geführt. Alle Teilnehmer einer Route werden mit vollständigem Namen erfasst.

- Die Gruppengröße sollte in flachen Regionen 15 Teilnehmer, in Gebirgen 9 Teilnehmer nicht überschreiten.

Die vorliegende Vereinsordnung C wurde im Email-Umlaufverfahren des Vorstandes am 15.12.2024 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung D: Wanderleiterrichtlinie

Bestimmungen über die Auswahl von Wanderleitern

- Wanderleiter sind Mitglieder des UWB und mindestens 18 Jahre alt.
- Wanderleiter haben durch eine vorhergehende Eignungsprüfung nötige Fertigkeiten zum Leiten einer Gruppe nachgewiesen. Die Eigenschaften sind: Verantwortungsbewusstsein, Gruppenführung, Navigations-, Organisations-, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Selbstbewusstsein.
- Wanderleiter müssen eine Erste-Hilfe-Ausbildung gemacht haben, die nicht älter als 3 Jahre alt sein sollte, um in Gebirgen leiten zu können. Bei guter Finanzlage werden die Kosten für die Kurse vom UWB getragen.
- Die Eignungsprüfung erfolgt durch eine theoretische Ausbildung in Navigation und Gruppenführung, durch übende Wanderleitungen in Gebirge und/oder Flachland und einer Prüfungswanderung im Gebirge, die durch einen anderen durch den Präsidenten bestimmten erfahrenen Wanderleiter bewertet wird. Der Kandidat plant und leitet die Prüfungswanderung selbstständig. Der Prüfer greift nur ein, wenn durch Fehlentscheidungen des Kandidaten eine gefährliche Situation wahrscheinlich entstehen würde.
- Der Prüfer gibt dem Kandidaten ein Feedback, fertigt einen kurzen Standardbericht an und teilt ihm nach Beratung mit dem Präsidenten die Entscheidung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung mit.
- Der Präsident entscheidet endgültig über die Eignung als Wanderleiter.

Aufgaben der Wanderleiter

- Die geprüften Wanderleiter führen eine Kleingruppe von maximal 15 Personen im Flachland, bzw. maximal 9 Personen im Gebirge über die gesamte Tageswanderung. Der verantwortliche Wanderleiter kann, ggf. nach der Absprache mit dem anwesenden Vorstand, unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades eine vernünftige Ausnahme nach oben und unten machen. Dem verantwortlichen Wanderleiter steht jedoch generell die Mitnahme einer weiteren Person über die oben genannte maximale Gruppengröße bei Wanderungen im Flachland und Mittelgebirge hinaus frei.
- Wanderleiter planen die Routen und informieren sich kurz vor Abfahrt über den aktuellen Wetterbericht.
- Wanderleiter vergewissern sich vor Beginn der Wanderung, dass sich alle Teilnehmer in einem für die Wanderung geeigneten Zustand befinden, die Ausrüstungsstandards eingehalten werden und informieren sich über relevante Einschränkungen wie z.B. chronische Krankheiten.
- Wanderleiter sind verpflichtet, Teilnehmer ohne die vorgeschriebene Ausrüstung von der Wanderung auszuschließen. Sie können auf eigene Verantwortung vom Ausschluss absehen und den Teilnehmer trotzdem zulassen.

- Wanderleiter vergewissern sich bei technisch anspruchsvollen Routen, dass die Teilnehmer der Wandergruppen für den Schwierigkeitsgrad geeignet und schwindelfrei sind. Vor Beginn der Wanderung macht er die Gruppe erneut auf die zu erwartenden Schwierigkeiten aufmerksam und vergewissert sich, ob nicht ein Teilnehmer doch Bedenken hat. Wanderleiter nehmen ein Handy mit, um in Notfällen einen Notruf absetzen zu können. Sie führen relevante Karten, einen Kompass und eine Uhr mit sich. Sie tragen ein Erste-Hilfe-Set, eine helle Taschenlampe, Notfallrationen und einen extra Liter Wasser.
- Wanderleiter müssen ggf. durch Anpassen der Route dafür sorgen, dass das definierte Wanderziel rechtzeitig erreicht werden kann.
- Wanderleiter müssen sich nach Eingang von Beschwerden von Mitgliedern vor dem Vorstand rechtfertigen.

Die vorliegende Vereinsordnung D wurde im Email-Umlaufverfahren des Vorstandes am 21.06.2023 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung E: Sicherheits- und Notfallrichtlinien

Notfallrichtlinien

- Ein Notfall liegt vor, wenn die Gesundheit oder Sicherheit von Teilnehmern oder Dritten gefährdet ist. Ein Notfall liegt auch vor, wenn eine Gruppe mehr als zwei Stunden nach einem vereinbarten Zeitpunkt nicht am vereinbarten Treffpunkt eingetroffen ist und der Verbleib unbekannt ist.
- Tritt ein Notfall auf, sind die örtlichen Rettungskräfte unverzüglich zu informieren und es ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Rettungsaktionen anlaufen. Das digitale Routenbuch gibt Anhaltspunkte über die Route von vermissten Gruppen.
- Anschließend ist der Präsident des UWB, bei Nichterreichen das jeweils rangnächste Mitglied des Vorstandes zu informieren.
- Das ranghöchste Vorstandsmitglied oder der Wanderleiter ist verantwortlich für folgende Punkte:
 1. Überblick über die Lage verschaffen
 2. Hilfe leisten
 3. Beschluss über die Durchführung von Aktionen, die die Gefährdung von Leib und Leben aller Beteiligten minimiert.
 4. Die sichere Heimkehr der unbetroffenen Teilnehmer.
 5. Das Informieren von Verwandten.

Bestimmungen über das Klettern in Klettersteigen

Das Klettern in Klettersteigen beinhaltet Gefahren für Leib und Leben. Für Klettersteige mit einem Abstand von mehr als 3m zum Boden gelten folgende Regeln:

- Beim Planen der Route sind alle verfügbaren Informationen über das Internet (Beschreibungen, Videos) und ggf. andere Quellen (Touristinfo, Bücher) einzuholen. Die Gefährlichkeit und Schwierigkeit sind gesondert zu bewerten.
- Klettersteige, die zu riskant erscheinen, sind ohne Selbstsicherungsgeräte verboten. Riskant ist ein Klettersteig, wenn in großer Höhe, am Felsen ausgesetzt oder ohne gut gepflegte Tritte/Stufen und Festhaltegriffe geklettert werden soll. Riskant ist ein Klettersteig auch bei Nässe, Schnee oder Eis. Im Zweifelsfall ist ein Klettersteig riskant.

- Bei der Benutzung von Ausrüstung (Klettersteigset, Helm) muss die Funktion bekannt sein. Es ist auf doppelte Selbstsicherung zu achten.
- Vor dem Beginn des Klettersteigs ist erneut auf die gesonderten Gefahren des Kletterns hinzuweisen. Für Teilnehmer soll die Option bestehen, von dem Klettern abzusehen.
- Bei den Teilnehmern unbekannten Klettersteigen soll ein erfahrener Kletterer oder der Wanderleiter vorklettern, um die Schwierigkeit/Sicherheit des Steigs zu bewerten.
- Mindestens ein Teilnehmer muss im letzten Jahr an einem 1.Hilfe-Kurs teilgenommen haben. Ein Erste-Hilfe-Set ist mitzunehmen.

Bestimmungen über den Besuch von Höhlen

Der Besuch, bzw. das „Befahren“ von Höhlen beinhaltet Gefahren für Leib und Leben. Für enge Höhlen und Höhlen mit einer Länge von über 10 Metern gelten folgende Regeln:

- Vertikale Passagen und weit verzweigte Höhlen sind verboten. Unsichere Passagen (mehr als Kriechen) sind verboten. Passagen, die an Abgründen entlanggehen oder Sicherungsgerät erforderlich machen, sind verboten. Im Zweifelsfall oder wenn man sich unsicher ist, sind Passagen verboten.
- Für die Befahrung jeder Höhle ist ein Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem man sich allerspätestens wieder zurückmeldet (Handy, Walkie-Talkie) mit der Bestätigung, dass man sicher wieder aus der Höhle herausgekommen ist. Ist der Zeitpunkt des geplanten Ausstiegs ohne Rückmeldung mehr als 30 Minuten verstrichen, wird sofort ohne weitere Diskussion der Rettungsdienst informiert.
- Höhlen werden nicht spontan begangen. Alle geplanten Höhlen müssen spätestens bei Beginn der Wanderung bekannt sein. Geplante Höhlen werden mit Namen und genauer GPS-Angabe des Einstiegs an alle verantwortlichen Wanderleiter schriftlich mitgeteilt.
- Vor der Befahrung einer Höhle sind alle verfügbaren Informationen über die Höhle zu recherchieren. (z.B. Verschlusszeiten, Genehmigungspflichten, Schwierigkeitsgrad, besondere Ausrüstung).
- Eine Höhlenkarte ist mitzunehmen. Sollte man in der Höhle eine Abzweigung nehmen, ist die Richtung, aus der man gekommen ist, zu markieren (in Richtung des Rückweges).
- Der Wetterbericht ist morgens einzuholen. Bei Regengefahr sind unbekannte Höhlen verboten.
- Die Teilnehmer werden schriftlich mit Namen festgehalten.
- Teilnehmer müssen Wechselklamotten mitnehmen. Teilnehmer sind auf Kälte vorzubereiten.
- Jeder Teilnehmer braucht eine eigene Taschenlampe, der Wanderleiter hält darüber hinaus mehrere Taschenlampen als Ersatz bereit.
- Mindestens ein Teilnehmer muss im letzten Jahr an einem 1.Hilfe-Kurs teilgenommen haben. Ein Erste-Hilfe-Set ist mitzunehmen.
- Fühlt sich ein Teilnehmer unwohl, wird umgekehrt.

Die vorliegende Vereinsordnung E wurde auf der Vorstandssitzung am 15.12.2024 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung F: Allgemeine Regeln und Bedingungen für Autofahrer

Die folgenden Regeln und Bedingungen gelten für Teilnehmer von Tageswanderungen oder Wanderfahrten, die dem UWB ein Privatauto zur Beförderung anderer Teilnehmer zur Verfügung stellen und ihr Auto auch selbst fahren („Fahrer“).

Die Fahrer müssen sich mit den Bedingungen des UWB einverstanden erklären.

Die Fahrer erhalten für den Fahraufwand, Verschleiß und ggf. auftretende Schäden eine pauschale Entschädigung (s.u.).

Bedingungen

- Der Fahrer fährt mit dem eigenen Auto bzw. hat die Erlaubnis des Besitzers, das Auto für die Wanderung für den Zweck der Beförderung anderer Teilnehmer zu gebrauchen.
- Der Fahrer muss einen gültigen Führerschein besitzen und ausreichend Fahrpraxis haben. Der Führerschein wird bei der ersten Fahrt für den UWB auf Gültigkeit kontrolliert.
- Der Fahrer hat eine sichere und defensive Fahrweise.
- Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass sich das Auto in einem fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand befindet und alle nötigen Versicherungen für das Auto abgeschlossen und gültig sind.
- Das Auto muss mit einem erste-Hilfe-Set, Warnwesten und im Winter mit Winterreifen ausgestattet sein. Bei Auslandsfahrten sind außerdem die Bestimmungen im Ausland zu erfüllen.
- Der Fahrer erscheint mit einem vollgetankten Auto zum Treffpunkt.

Entschädigungen

- Die Kosten für Sprit werden vollständig vom UWB getragen. Nach der Veranstaltung wird das Auto wieder auf den Anfangsstand getankt.
- Bei Tagesfahrten werden dem Fahrer als Entschädigung für Fahraufwand, Verschleiß und ggf. auftretende Schäden und Unfälle alle Teilnehmer-, Reisekosten- und UWB-Beiträge erlassen. Tageswanderungen sind somit für Fahrer mit eigenem Auto vollständig kostenfrei.
- Bei Mehrtagesfahrten wird dem Fahrer als Entschädigung für Fahraufwand, Verschleiß und ggf. auftretende Schäden und Unfälle ein vor dem Anmeldebeginn vereinbarter pauschaler angemessener Betrag erlassen.

Hinweise

- Der Fahrer ist für seine Fahrweise und das Auto selbst verantwortlich. Der UWB zahlt nicht für Schäden, Blitzerfotos etc.
- Der UWB entschädigt den Fahrer nicht für Verschleiß und Unfälle.
- Der UWB ist für den Pannenfall nicht mit einer ADAC-Mitgliedschaft ausgestattet.
- Bitte vollgetankt erscheinen, damit das Auftanken nach der Rückkehr einfach ist.

Die vorliegende Vereinsordnung F wurde auf der Vorstandssitzung am 22.07.2015 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vereinsordnung G: Entscheidungsregeln für den Vorstand

- Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester vom Präsidenten einberufen. Die Termine sollen rechtzeitig abgestimmt werden. Jede

ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Wenn Stellvertreter vorhanden sind, vertreten sie das Vorstandsmitglied in seiner Abwesenheit.
- Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters.
- Bei Bedarf können Einzelentscheidungen des Vorstandes im Email-Umlaufverfahren getroffen werden. Die Antwortfrist per Email muss mindestens zwei Tage betragen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Präsidenten mitzuteilen. Abstimmungsergebnisse von Umlaufentscheidungen werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.
- Abstimmungsvorlagen werden in der Regel in offener Abstimmung beschlossen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Mitglied des Vorstands dies fordert.

Die vorliegende Vereinsordnung G wurde auf der Vorstandssitzung am 18.10.2015 verabschiedet und tritt an diesem Tage in Kraft.